

Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft
An der Reeperbahn 2, 28217 Bremen

Ortsamt Borgfeld
Borgfelder Landstr. 21
28357 Bremen

Nur per Mail an

Eileen.Paries@oaborgfeld.bremen.de

Auskunft erteilt
Felix Oldfield

An der Reeperbahn 2, 28217 Bremen
Barrierefreier Zugang: An der Reeperbahn 2

Tel.: +49 (0)421 – 361 17057

E-Mail: felix.oldfield@umwelt.bremen.de

Internet: www.umwelt.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Unser Zeichen – bitte bei Antwort angeben
724894/2024

Bremen, den 08.01.2025

Beiratsbeschluss vom 19.11.2024 zum Anschluss der 2. Flutrinne an die Wümme in Borgfeld

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Beirat Borgfeld hat in seiner Sitzung am 19.11.2024 folgenden Beschluss gefasst:

Der Beirat Borgfeld fordert die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft auf für einen unverzüglichen, d.h. noch im Jahr 2024, Anschluss der 2. Flutrinne an die Wümme in Borgfeld zu sorgen und damit einen ungehinderten Abfluss des Wassers in die Wümme zu sorgen.

Begründung:

Die im Laufe der Arbeiten zum Hochwasserschutz hergestellte 2. Flutrinne (siehe Anlage blauer Pfeil) hat derzeit keinen Anschluss für einen ungehinderten Rückfluss des Wassers flussabwärts in die Wümme. Dieser wird durch eine dichte Baumreihe am Ufer der Wümme (siehe Anlage roter Kreis) behindert und lässt somit die bisher durchgeführten Rodungsmaßnahmen nicht zur vollen Entfaltung kommen.

Zu den Forderungen des Beirates nehme ich wie folgt Stellung:

Bisherige Maßnahmen an den Flutbrücken

SUKW hat zunächst die Zuständigkeiten für die Bewuchsfreistellung für die einzelnen Teilflächen geklärt. Des Weiteren wurden sämtliche Eigentümerzustimmungen der privaten Eigentümer für die Bewuchsfreistellung sowie die notwendigen naturschutzrechtlichen Genehmigungen eingeholt. Erste Freistellungen erfolgten dann durch das ASV schon im September. Im Oktober sind dann die Freistellungen zweier weiterer Flutbrückenareale im Auftrag von SUKW an die haneg GmbH umgesetzt worden. Die Maßnahme wurde im November abgeschlossen.

Grundsätzliche Einordnung von Vegetation und Unterhaltung an Gewässern

Vegetation an Gewässern ist integraler Bestandteil natürlicher oder naturnaher Fließgewässer. Unter dem Begriff Vegetation lassen sich Gehölze, Bäume oder Sträucher subsumieren.

Gehölze sind rein im Sinne der Hydraulik als Rauigkeitselement zu verstehen. Sie stellen einen Fließwiderstand dar. Ein Fließwiderstand verursacht turbulente Strömungsfelder und führt grundsätzlich zu einer Verlangsamung der Fließgeschwindigkeit oder gar zu einem lokalen Wechsel der Fließrichtung. Zwangsläufig verringert sich durch eine geringere Fließgeschwindigkeit auch der Abfluss insgesamt, sofern nicht ein größerer Fließquerschnitt zur Verfügung steht. In resilienten Gewässersystemen bedingt dies abhängig vom Wasserabfluss eine natürliche Gewässermorphologie: Erosion und Sedimentation – stets im Wandel und dennoch im Gleichgewicht.

Diese hydraulischen und morphologischen Prozesse, verursacht durch Gehölze, sind komplex. Nicht selten ist das „Widerstandsverhalten von Bewuchs“ ein Forschungsfeld wasserwirtschaftlicher Institute. Der Fließwiderstand ist dabei von zahlreichen Parametern abhängig: allen voran von der Art des Gehölzes, der Entwicklungsphase sowie Vegetationsperiode und der Belaubung als auch der Stellung, Menge, Anordnung und Durchmischung einer Gehölzgruppe.

Hingegen finden im messbaren Abfluss zahlreiche weitere Überlagerungen mit anderen Effekten (Gewässerquerschnitt, Windstau, Bauwerke oder Tide) statt, weshalb ein unmittelbarer Rückschluss auf die Auswirkung von Gehölzen selten eindeutig ist.

Die im vorherigen Absatz genannten natürlich resilienten Gewässersysteme sind in unseren heutigen kulturbaulich geprägten Landschaften nur noch äußerst selten zu finden.

Der § 39 Wasserhaushaltsgesetz geht daher im Sinne der Gewässerunterhaltung explizit auch auf Ufervegetation und Wasserabfluss ein.

Gehölzentnahmen oder -rückschnitte können grundsätzlich einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellen, da Gehölze in der Aue und am Ufer wichtige Habitate für Vögel, Fledermäuse, Pilze und auch Laichhabitate darstellen. Ferner ist zu berücksichtigen, dass im Bereich von Gewässern häufig auch Naturschutzgebiete, geschützte Biotope und Auwald als nach Fauna-Flora-Habitatrichtlinie der EU zu erhaltender Lebensraumtyp zu verorten sind. Dies bedingt naturschutzrechtlich eine eigene Befreiung oder Ausnahmegenehmigung. Bei Eingriffen ist zudem Ausgleich und Ersatz vorzunehmen (Kompensation), für die Beseitigung von Auwald ist walddrechtlicher Ausgleich erforderlich. Der schon frei gestellte Bereich und das vom Beirat thematisierte Wümmeufer unterliegen verschiedenen naturschutzrechtlichen Kategorien: Naturschutzgebiet Untere Wümme, FFH-Gebiet Untere Wümme, Vogelschutzgebiet Blockland, zudem ist der Außendeichsbereich der Wümme als naturnaher Bereich fließender Binnengewässer einschließlich der Ufer, Altarme und des regelmäßig überschwemmten Bereiches ein nach §30 BNatschG geschütztes Biotop, das grundsätzlich weder zerstört noch erheblich beeinträchtigt werden darf. Insofern sind Ansprüche auf Beseitigung von Gehölzen sorgfältig auf

Erforderlichkeit zu überprüfen, das überwiegende öffentliche Interesse muss jeweils nachweisbar und nachvollziehbar sein.

Gewässerunterhaltung findet entsprechend der rechtlich festgelegten Zuständigkeiten statt. Die örtlichen Eigentumsverhältnisse sind zu beachten. Nicht zuletzt sind auch die Kostentragung und der sparsame und wirtschaftliche Mitteleinsatz abzustimmen und zu wahren.

Forderung Anschluss Flutrinne und Freistellung Baumreihe

Der geforderte Anschluss der 2. Flutrinne würde eine weitere Entnahme des Auwaldes am Wümmeufer bedingen. Diese Bewuchsfreistellung ginge über das normale Maß der Unterhaltung hinaus. Es wäre zudem auch hier die naturschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit zu prüfen und entsprechende Haushaltsmittel bereitzustellen sowie Rechte und Pflichten Dritter zu erörtern.

Im Falle der drei bereits freigestellten Areale an den sogenannten Flutbrücken hat die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft diese Klärung und Abstimmung herbeigeführt.

Die Flutbrücken im Wümmegebiet sind Bauwerke im gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet und dienen im Hochwasserfall der Freihaltung von Verkehrswegen bei einem gleichzeitig zu gewährleistenden weitgehend ungehinderten Abfluss. Die Bewuchsfreistellung der auf das notwendige Maß minimierten Flächen ist dabei aus hydraulischer Sicht erforderlich, um den ungehinderten Hochwasserabfluss gewährleisten zu können. Nur mit der Bewuchsfreistellung kann eine Verklausung sowie ein möglicher Eisstau beim Hochwasserabfluss verhindert werden. Von der hydraulisch positiven Wirkung der Bewuchsfreistellung war hier auszugehen; der Einsatz von Haushaltsmitteln konnte somit als wirtschaftlich und die Maßnahme als angemessen und im überwiegenden öffentlichen Interesse angesehen werden.

Hinsichtlich der Freistellung der genannten Baumreihe lässt sich dieser Bezug zu einer hydraulisch positiven Wirkung nicht unmittelbar herleiten; ferner fehlen hier konkrete Anhaltspunkte, dass explizit dieses Ufergehölz für einen hydraulischen Anschluss der „2.“ Flutrinne entnommen werden muss. Die geforderte Bewuchsfreistellung ist daher – zum jetzigen Zeitpunkt – vor dem Hintergrund des damit einhergehenden Eingriffs in Natur und Landschaft und den erforderlichen Mitteln nicht ausreichend fachlich, naturschutzrechtlich und wirtschaftlich zu begründen.

Zunächst muss auch an dieser Stelle auf die laufende hydraulische Untersuchung an Wümme und Wörpe hingewiesen werden. Diese wird Ursachen des abgelaufenen Hochwassers und mögliche Gegenmaßnahmen aufzeigen. Hierzu können dann auch weitere Bewuchsfreistellungen zählen, sofern diese als für den Hochwasserabfluss ausreichend förderlich bewertet werden.

Erste Ergebnisse der hydraulischen Untersuchung sind für das 2. Quartal 2025 zu erwarten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Felix Oldfield